

Ministerpräsidenten Armin Laschet
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Abdruck an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

26.06.2018

Bundesratsinitiative erforderlich: Obst- und Gemüsebranche effektiv entlasten - Kurzfristiger Beschäftigungszeitraum bei drei Monaten (70 Tagen) über 2018 hinaus belassen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Obst und Gemüsebau ist Handarbeit. Dafür werden deutschlandweit alleine für Spargel- und Erdbeeren etwa 180.000 Erntehelfer für mindestens drei Monate im Jahr benötigt. Daher wurde die Übergangsregelung, die eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung in den Jahren 2015 bis Ende 2018 mit einer Dauer von drei Monaten (70 Tagen) ermöglichte, als sehr große Entlastung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft empfunden. § 115 des SGB IV sieht jedoch vor, dass ab 2019 die maximale sozialversicherungsfreie Beschäftigungsdauer auf zwei Monate (50 Tage) reduziert werden soll. Arbeitsminister Hubertus Heil hat sich bislang nicht für eine Gesetzesänderung ausgesprochen.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Es stehen immer weniger Erntehelfer zur Verfügung. 90 % der Spargel- und Beerenerzeuger haben jüngst bei einer bundesweiten Umfrage angegeben, dass sich die Verfügbarkeit verschlechtert bis deutlich verschlechtert habe. Auch aufgrund des steigenden Mindestlohnes (im Gespräch derzeit 9,35 €/h ab 2020) sowie einer sehr angespannten Erlössituation aufgrund desaströser Handelspreise ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kaum realisierbar. Hinzu kommt, dass die Arbeitnehmer aus Osteuropa quasi kaum Leistungen aus dem deutschen Sozialsystem beziehen können sowie aufgrund der Abzüge die Bereitschaft weiter zu schwinden wird die Erntearbeiten durchzuführen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
bitte unterstützen Sie die heimische Obst- und Gemüsebaubranche mit einer Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen.

Konkret ist folgende Gesetzesänderung dringend bis Ende dieses Jahres erforderlich:

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn (...)

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens ~~zwei~~ **drei** Monate oder ~~50~~ **70** Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

§ 115 SGB IV entfällt, sofern die Anpassung in § 8 vorgenommen werden.

Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung. Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

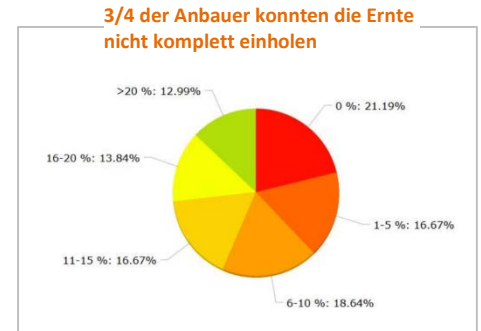
Anlage: Argumente für die
Beibehaltung (...)

Willi Kreienbaum
Vorsitzender der Vereinigung der Spargelvereinigungen Westfalen-Lippe e.V.

Argumente für die Beibehaltung der dreimonatigen (70-tägigen) kurzfristigen Beschäftigung

1. **Bei vielem handarbeitsintensivem Obst und Gemüse sowie bei Wein beträgt die Ernteperioden und Feldarbeiten mehr als zwei Monate.**

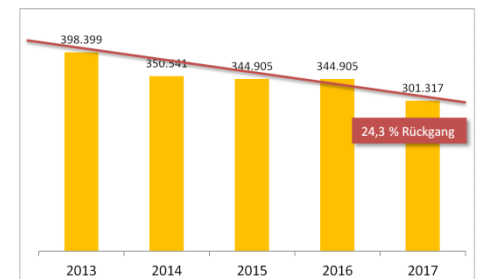
2. **Heute schon fehlen Erntehelfer um die Ernte vollständig einzufahren.** Beim Wegfall der dreimonatigen Beschäftigungsmöglichkeit schätzen 1/3 der befragten Spargel- und Erdbeeranbauer (Umfrage des VSSE e.V.) dass 11-20 % der Erntehelfer nicht mehr anreisen werden und 47 % der Anbauer schätzen, dass sogar über 20 % der Erntehelfer nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Bereits im Jahr 2018 haben 13 % Spargel- und Erdbeererzeuger angegeben dass sie mehr als 20 % der Ernte nicht einholen konnten und fast die Hälfte der Erzeuger gaben an zwischen sechs und 20 % der Ernte nicht einholen zu können.



3. **Osteuropäischen Erntehelfer, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden müssen, werden benachteiligt.**

Damit innerhalb der dreimonatigen Saison keinen Personalwechsel stattfinden muss könnten die Erntehelfer sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Das bedeutet jedoch 20 % Abzüge bei den Arbeitnehmern. Jedoch profitieren die Arbeitnehmer nicht von den Sozialabgaben. Zum einen, weil sie in der Regel privat durch den Arbeitgeber krankenversichert werden und zum anderen müssten sie 20 Jahre in Deutschland je drei Monate arbeiten, um die Rentenanwartschaft von fünf Jahren zu erreichen. Die Rentenhöhe liegt dann bei rund 2,50 € pro Monat.

4. **Die Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung hat zu keinem Anstieg der Beschäftigungszahlen innerhalb der letzten vier Jahre geführt.** Die Zahl der kurzfristig Beschäftigten hat sich sogar um 24 % (Stichtag 31. Mai 2013-2017) reduziert, wie die Statistik der Deutschen Rentenversicherung belegt.



5. **Eine Beibehaltung der dreimonatigen Beschäftigung führt zu vielen Vorteilen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:**

- Reduzierung von min. 50 % des Verwaltungsaufwandes,
- ermöglicht den Betrieben eine attraktive Arbeitszeitraum den Arbeitnehmern anzubieten
- Erhöht den Anreiz die Arbeit überhaupt anzunehmen, da keine Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn abgezogen werden
- Sichert die Erzeugung von hochwertigem Obst und Gemüse aus der Region, das zugleich für jeden Haushalt bezahlbaren bleibt.

6. **Das Landwirtschaftsministerium sowie das Gesundheitsministerium sprechen sich für die Beibehaltung der kurzfristigen Beschäftigungszeiträume aus.**

Hintergrund:

Die derzeit befristete Übergangsregelung nach § 115 SGB IV, wonach geringfügige und sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse bis zu 70 Arbeitstage bzw. drei Monaten pro Jahr umfassen dürfen, brauchen die Betriebe auch über den 31. Dezember 2018 hinaus. Sonst wird die heimische Produktion von Erdbeeren, Spargel und weiteren Sonderkulturen ebenso wenig zu halten sein wie bestimmte Saisonangebote des Gastgewerbes.

Arbeitsminister Hubertus Heil sieht bislang keinen Anlass eine Erleichterung für die Branchen zu ermöglichen, was einen immensen Schaden nach sich ziehen kann.

Zügig handeln!

JETZT:

Gesetzesinitiativen durch Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie Bundesratsinitiativen der Länder noch im Jahr 2018 einbringen



Weiterführende Links: [Ergebnisse der Umfrage](#), [PM zur Umfrage](#), Antwortschreiben aus den Ministerien [BMAS](#), [BMELV](#), [Info zu Auswirkungen](#)